

ALLGEMEINE FTI GROUP - AGENTURBEDINGUNGEN FÜR ÖSTERREICH

FÜR DIE VERMITTLUNG VON REISELEISTUNGEN VON UNTERNEHMEN DER FTI GROUP



Die FTI GROUP ist ein Touristikkonzern mit eigenständigen Reiseveranstaltern und Anbietern touristischer Leistungen. Zur FTI GROUP gehören die Unternehmen

FTI Touristik GmbH (im folgenden FTI genannt)
5vorFlug GmbH (im folgenden 5vF genannt)
BigXtra Touristik GmbH (im folgenden BIG genannt)
FTI Cruises GmbH (im folgenden FTI Cruises genannt)
LAL Sprachreisen GmbH (im folgenden LAL genannt)
FTI Ticketshop GmbH (im folgenden FTI Ticketshop genannt)

Die Vermittlung von Reiseleistungen durch österreichische Agenturen und für Agenturen, die über Österreich abwickeln, erfolgt auf Basis der folgenden Allgemeinen FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen. Soweit sich die Regelungen dieser Allgemeinen FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen auf alle oben genannten Unternehmen beziehen, werden diese im Folgenden „FTI GROUP“ genannt. Soweit für die einzelnen Unternehmen Sonderregelungen gelten, wird hierauf durch die Verwendung des jeweiligen Unternehmens-Kürzels hingewiesen.

Der Agenturvertrag wird durch die Beantragung einer Agentur unter

- Einreichung der Gewerbeanmeldung,
- Vorlage einer Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszuges (sofern im Handelsregister eingetragen),
- Vorlage einer Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) der Gesellschafter / Inhaber bzw. Geschäftsführer der Agentur,
- Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten FTI Group Agenturanmeldung, im Rahmen derer unter anderem auch Angaben zur täglich eingesehenen, offiziellen Haupt-E-Mail-Adresse der Agentur und zur Betriebsstellennummern der durch die Agentur genutzten Computer-Reservierungssysteme (CRS) zu machen sind,
- Erteilung der Bankabbuchung für ein bei einem in Deutschland, Österreich oder Italien ansässigen Bankinstitut geführten Bankkonto mittels Erteilung eines entsprechenden SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und der Zuteilung und Vergabe einer FTI GROUP Agenturnummer geschlossen. Der Abschluss eines schriftlichen Agenturvertrages ist mithin nicht erforderlich.

Die FTI GROUP behält sich jedoch vor, sowohl die Eröffnung als auch die Aufrechterhaltung des Agenturverhältnisses von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen sowie jederzeit Auskünfte über die Bonität der Agentur einzuholen. Bis zur Vergabe einer endgültigen Agenturnummer erhält die Agentur gegebenenfalls eine vorläufige Agenturnummer. Hierdurch entsteht kein Anspruch auf Erhalt der endgültigen Agenturnummer. Die Vergabe dieser steht allein im Ermessen der FTI GROUP. Mit Zuteilung und Vergabe dieser Agenturnummer wird die Zusammenarbeit der Agentur mit den Gesellschaften der FTI GROUP auf Basis dieser Agenturbedingungen begründet.

Mit der Vereinheitlichung der Allgemeinen FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen haben künftig alle FTI Agenturen die Möglichkeit, für alle FTI GROUP Unternehmen tätig zu sein. Mit Vornahme einer Buchung bei einem FTI GROUP Unternehmen kommt insoweit das Agenturverhältnis auf Basis der FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen zustande.

Soweit jedoch bisher nur ein Agenturverhältnis zwischen der Agentur und BIG und/oder 5vF besteht, ist die Agentur auch nur für diese beiden Veranstalter freigeschaltet. Mit Vornahme einer Buchung bei einem dieser beiden Veranstalter stimmt die Agentur der Anwendbarkeit der FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen auch im Verhältnis zu diesen beiden Veranstaltern zu. Für die Freischaltung bei allen Veranstaltern der FTI GROUP ist bei der FTI GROUP gesondert ein Agenturvertrag zu beantragen.

Soweit von Agenturen auch IATA-Leistungen beim FTI Ticketshop in Anspruch genommen werden, begründet dies ein direktes Vertragsverhältnis zwischen der Agentur und dem FTI Ticketshop als Consolidator, auf welches die Allgemeinen Consolidator-Buchungsbedingungen des FTI Ticketshops vorrangig Anwendung finden. Die hier getroffenen Regelungen werden in Ergänzung angewendet. Sollten diese Allgemeinen FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen im Einzelfall den Allgemeinen Consolidator-Buchungsbedingungen widersprechende Regelungen treffen, gehen die Allgemeinen Consolidator-Buchungsbedingungen vor.

1. VERMITTLERTÄTIGKEIT UND BUCHUNGSABWICKLUNG

(1) Das Agenturverhältnis berechtigt die Agentur ausschließlich zur Vornahme von Buchungen aus dem eigenen Geschäftsbetrieb. Die Erteilung von Unteragenturen ist untersagt. Die Vornahme von Buchungen für andere Reisemittler ist untersagt. Soweit die Agentur diese Verpflichtungen nicht beachtet, stellt dies einen groben Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten dar. Auf Punkt 3 sowie Punkt 9 der Allgemeinen FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen wird ausdrücklich verwiesen. Die Agentur haftet ungeachtet dessen vollumfänglich auch für die Verpflichtungen der Reisemittler, die dennoch unter der Agenturnummer der vertraglich gebundenen Agentur Buchungen vornehmen oder über diese Agentur vornehmen lassen.

(2) Die Agentur vermittelt dem Kunden in der Regel Einzelleistungen oder Reisepakete. Buchungsanmeldungen sind vom Kunden unterzeichnen zu lassen. Soweit die Anmeldung für mehrere Personen erfolgt, ist zusätzlich eine Anmeldehaftung vom anmeldenden Kunden zu unterzeichnen.

Die Agentur ist nur berechtigt, verbindliche und durch den Kunden nicht mehr widerrufliche Angebote fest bei der FTI GROUP einzubuchen.

Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, werden bei FTI GROUP Datamix-Buchungen, die in den Systemen unter anderem auch unter den Veranstalterkürzeln und Reisearten XFTI, X5vF, XBIG, MIXX, PACK, MXIT, XENA, „FTI Spar“, „FTI Packaging“ und „FTI tagesaktuell“ gelistet sind, im Falle der Stornierung sofort Stornogeühren fällig. Dies gilt auch für die FTI GROUP Requestbuchung bzw. FTI GROUP Buchungsanfragen, soweit diese von den jeweiligen Veranstaltern angeboten werden.

Sollte es bei einer Buchung aufgrund einer zu langen Antwortzeit zu einem Abbruch („Time Out“) kommen oder der Buchungsvorgang wegen einer längeren Antwortzeit vorzeitig abgebrochen werden, ist die Agentur insbesondere bei X-Buchungen verpflichtet, aktiv zu prüfen, inwieweit sich dennoch im Hintergrund eine Buchung erstellt hat. Dazu ist zur Vermeidung von Doppelbuchungen die Aktion „V“ durchzuführen oder Rücksprache mit dem Reiseveranstalter zu nehmen. Detaillierte Informationen sind unter www.ftigroup-service.at hinterlegt und zu beachten.

Eine Bestätigung der Reiseanmeldung hat zunächst durch den jeweiligen Veranstalter gegenüber dem Kunden oder der Agentur zu erfolgen. Für Optionsbuchungen gilt, eine Optionsregelung kann jederzeit verändert werden. Erst nach Bestätigung der Reiseanmeldung - Bestätigung der gebuchten Leistung – gegenüber der Agentur ist diese berechtigt, dem Kunden eine Bestätigung der Reiseanmeldung weiterzuleiten. Bis dahin darf die Agentur nur eine Bestätigung des Buchungseingangs an den Kunden weiterleiten. Der Buchungsbestätigung ist der Sicherungsschein des jeweiligen Veranstalters durch die Agentur anzuhängen, sofern die FTI GROUP die Buchungsbestätigung/Rechnung nicht gemäß Punkt 2 der Allgemeinen FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen direkt an den Kunden verschickt. Die FTI GROUP behält sich dabei vor und ist berechtigt, die Reiseunterlagen wie insbesondere die Buchungsbestätigung/Rechnung und Voucher lediglich in elektronischer Form zu erstellen und zu versenden.

Im Falle eines Vertrages im elektronischen Geschäftsverkehr hat die Agentur sicherzustellen, dass der Kunde mit seiner Buchung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu der konkreten Zahlung verpflichtet.

(3) Die Agentur hat im Rahmen der Vermittlung größte Sorgfalt walten zu lassen und ist insbesondere verpflichtet, Erklärungen (u.a. Stornoerklärungen), Mitteilungen oder Informationen (insbesondere den Inhalt von im Buchungssystem hinterlegten Textbausteinen) der FTI GROUP und/oder der Kunden an die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich weiterzuleiten und sicherzustellen, dass die jeweils andere Vertragspartei auch hiervon Kenntnis nimmt. Insbesondere etwaige Leistungsänderungen (Änderungen von Flugzeiten etc.) sind dem Kunden in geeigneter Form unverzüglich mitzuteilen. Es ist in nachweisbarer Form sicherzustellen, dass der Kunde unverzüglich von solchen Leistungsänderungen Kenntnis erlangt.

Die Agentur weist den jeweiligen Veranstalter auf offensichtliche körperliche Gebrechen des Reisenden bzw. auf die Staatsangehörigkeit des Reisenden, soweit der Reisende nicht über die österreichische Staatsangehörigkeit verfügt, hin.

Die Agentur ist verpflichtet, den jeweiligen Veranstalter auf offensichtliche Preis-, Leistungs- oder sonstige Fehler im System und/oder Unterlagen sofort aufmerksam zu machen und sich im Zweifelsfall die Richtigkeit der Angaben nochmals bestätigen zu lassen.

Die Agentur ist darüber hinaus verpflichtet, die vom jeweiligen Veranstalter gegebenenfalls an die Agentur übersandten Reiseunterlagen vor Weitergabe an die Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und den jeweiligen Veranstalter un-

verzögerlich zu informieren, wenn die Unterlagen nicht richtig und/oder nicht vollständig sein sollten. Die Agentur hat dem Kunden, soweit ein Katalog vorhanden ist, den jeweils gültigen Saisonkatalog, als auch die aktuellen Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Veranstalters, die Hinweise und Informationen für den Kunden sowie die jeweils aktuellen allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen des jeweiligen Veranstalters der FTI GROUP vor Vertragsschluss nachweislich zu überreichen. Bei einer Online-Buchung über eine Website oder Online-Auftritt der Agentur hat die Agentur dem Kunden die aktuelle Leistungsbeschreibung, die Hinweise und Informationen für den Kunden sowie die jeweils aktuellen allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen des Veranstalters im Buchungsverlauf vor Vertragsschluss nachweislich zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass eine Buchung nur unter rechtlich wirksamer Einbeziehung der jeweiligen allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen des jeweiligen Veranstalters der FTI GROUP vorgenommen werden kann.

Für die Buchungen sind allein maßgeblich die aktuellen Leistungsbeschreibungen des Veranstalters im Katalog, soweit ein Katalog vorhanden ist, andernfalls aus den Computer-Reservierungssystemen (CRS) oder aus dem Buchungssystem sowie die hierauf Bezug nehmende Buchungsbestätigung des Veranstalters. Soweit der Agentur Korrekturen zur Leistungsbeschreibung bekannt gegeben wurden, hat die Agentur diese Informationen unverzüglich an den Kunden weiterzugeben.

Etwaige mündlich besprochene Sondervereinbarungen oder Zusagen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den jeweiligen Veranstalter verbindlich und erst nach Bestätigung durch den jeweiligen Veranstalter dem Kunden gegenüber bekannt zu geben. Die Agentur ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung durch den jeweiligen Veranstalter dem Kunden gegenüber Erklärungen im Namen des Veranstalters abzugeben.

Die Agentur ist verpflichtet, die Kunden bei Zahlung mittels Kreditkarte auf die Zahlungsverpflichtung des Kreditkartentgelts vor Buchung nachweislich hinzuweisen und einen alternativen entgeltfreien Zahlungsweg anzubieten. Im Falle des unterbliebenen nachweislichen Hinweises der Agentur hierauf, behält sich die FTI GROUP vor, die Agentur mit dem Kreditkartentgelt im SEPA-Firmenlastschriftverfahren zu belasten oder dieses mit Provisionsansprüchen der Agentur zu verrechnen.

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht hat die Agentur sich regelmäßig unter www.ftigroup-service.at über Neuerungen und Besonderheiten zu informieren.

(4) Die Agentur wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer Bündelung von Reiseleistungen, beispielsweise durch Buchung verschiedener Leistungen bei unterschiedlichen Veranstaltern, die Gefahr besteht, dass die Agentur selbst als Veranstalter angesehen wird.

(5) Die Agentur hat sich bei Annahme einer Buchung über die Richtigkeit der angegebenen Personalien des Kunden und seiner Anschrift zu vergewissern und sich die Anmeldung vom Kunden unterzeichnen zu lassen. Bei Buchung sind die Kundendaten durch die Agentur korrekt und gemäß der für die Reise zu verwendenden Ausweisdokumente einzugeben und weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere für Optionsbuchungen, soweit diese von den jeweiligen Veranstaltern angeboten werden, für Buchungen, die Flugleistungen beinhalten und für Buchungen, die im Direktinkassoverfahren abgewickelt werden, soweit der jeweilige Veranstalter diesen Zahlungsweg vorgibt.

Für alle Flüge hat die Agentur den vollständigen Namen - alle Vor- und Nachnamen in korrekter Schreibweise -, das Geburtsdatum und das Geschlecht des Kunden - auch bei Kindern - aufzunehmen und diese Daten auf Weisung der FTI GROUP an einen zu benennenden Dritten weiterzuleiten oder in ein System einzugeben.

Die Eingabe von Platzhaltern, fiktiven Kundennamen oder Agenturdaten anstelle der Daten des Kunden ist ausdrücklich nicht gestattet. Auf Punkt 9 der Allgemeinen FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen wird verwiesen.

(6) Die FTI GROUP ist berechtigt, sich beim Kunden über die Zufriedenheit der Vermittlungsleistung der Agentur zu erkundigen.

(7) Die FTI GROUP behält sich vor, einzelne Produkte bei Vorliegen eines berechtigten Interesses von einzelnen Vertriebswegen auszunehmen.

2. REISEPREIS UND AUSHÄNDIGUNG DER REISEUNTERLAGEN SOWIE ABBUCHUNG DES REISEPREISES

(1) Grundsätzlich erfolgt die Bezahlung des Reisepreises in Form des Agenturinkassos, d.h. die Rechnungsausstellung und der Versand der Reiseunterlagen erfolgt über die Agentur zur Weiterleitung an den Kunden. Die Bezahlung des Reise- bzw. Flugpreises erfolgt über die Agentur. Soweit die Agentur ihren Sitz nicht in Österreich hat, erfolgt die Versendung der Reiseunterlagen erst dann an die Agentur, nachdem der Reisepreis vollständig beim jeweiligen Veranstalter eingetroffen ist. Die Agentur informiert die FTI GROUP unbeschadet ihrer Verpflichtungen aufgrund des vereinbarten Agenturinkassos unverzüglich, wenn der Kunde die Bezahlung des Reisepreises nicht oder nicht vollständig entsprechend der jeweils in den Allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen durch den jeweiligen Veranstalter festgelegten Zahlungsfristen an die Agentur leistet. Die Agentur nimmt die Kundengelder treuhänderisch entgegen und übermittelt diese dem jeweiligen Veranstalter.

Bei kurzfristigen Buchungen ist der jeweilige FTI GROUP Veranstalter berechtigt, die Reiseunterlagen – soweit möglich - am jeweiligen Abflughafen zu hinterlegen. Die Agentur informiert den Kunden in Fällen der Hinterlegung der Reiseunterlagen über die vom Kunden zu tragende Hinterlegungsgebühr, den Ort der Hinterlegung sowie darüber, dass die Reiseunterlagen nur gegen Vorlage eines Nachweises über die vollständige Bezahlung des Reisepreises (z.B. abgestempelte Bankbestätigung, Quittung) bzw. gegen Barzahlung und gegen Vorlage eines Nachweises über die Abholberechtigung (z.B. Personalausweis) ausgehändigt werden und, dass sich der Kunde mindestens 2 Stunden vor Abflug am Abfertigungsschalter einfinden muss. Kreditkartenzahlungen erfolgen gemäß Punkt 2.5 der Allgemeinen FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen.

(2) Bei BIG kann die Agentur nach Antragsstellung und Bewilligung seitens der FTI GROUP ausnahmsweise die Bezahlung des Reisepreises in Form des Direktinkassos einstellen lassen, d.h. der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich und unmittelbar zwischen BIG und dem Kunden. In diesem Fall erfolgen die Rechnungsstellung sowie der Versand der Buchungsbestätigung und der Reiseunterlagen direkt an den Kunden. Die Agentur ist dabei nicht berechtigt, Kundengelder entgegenzunehmen. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Reise bei BIG entweder per Überweisung oder über Kreditkarte zu bezahlen.

Soweit bei Buchung eine Kreditkarte gemäß Punkt 2.5 der Allgemeinen FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen zur Bezahlung des Reisepreises angegeben wird, erfolgt die Zahlungsabwicklung und Provisionszahlung analog dem Direktinkasso. Dies wird allein bei Agenturen mit Sitz innerhalb Österreichs und bei Agenturen mit Sitz außerhalb Österreichs beim Veranstalter BIG beim Direktinkasso akzeptiert.

Soweit bei Buchung eine Kreditkarte gemäß Punkt 2.5 der Allgemeinen FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen zur Bezahlung des Reisepreises angegeben wird, erfolgt die Zahlungsabwicklung und Provisionszahlung analog dem Direktinkasso.

(3) Im Falle des Agenturinkassos hat die Agentur dem Kunden die Reiseunterlagen ausschließlich nur und erst gegen gesicherte und vollständige Bezahlung des in der Buchungsbestätigung/Rechnung ausgewiesenen Reisepreises auszuhändigen. Die Agentur wird darauf hingewiesen, dass Zahlungen im Lastschriftverfahren per Einzugsermächtigung mittels SEPA-CORE1 Mandat keine gesicherte Zahlung darstellt. Bei Forderungsausfall aufgrund Verletzung der FTI GROUP- Österreich - Agenturbedingungen liegt das Ausfallrisiko der Zahlung bei der Agentur.

(4) Die Agentur ist nicht berechtigt, Rabatte oder sonstige Nachlässe zu gewähren und vermittelt die FTI GROUP-Reiseleistungen nur zu den durch die FTI GROUP bekannt gegebenen Reisepreisen.

(5) Für alle Reiseleistungen akzeptiert die FTI GROUP für Kreditkarten-Zahlungen durch den Kunden American Express, MasterCard und Visa Karte als Zahlungsmittel. Bei der Buchung bzw. bei Verwendung der Kreditkarte ist der Vor- und Zuname des Kunden, die 15- bzw. 16-stellige Kartennummer, die Kartenprüfnummer des Kunden sowie das Verfallsdatum der Karte anzugeben. Die Agentur ist lediglich berechtigt, die Kreditkarte eines Reiseteilnehmers der Buchung zu verwenden. Die Verwendung von Kreditkarten Dritter oder der Agentur ist nicht gestattet. Das Kreditkartentgelt fällt ungeachtet dessen auch in diesen Fällen an und ist von dem Dritten, gegebenenfalls der Agentur zu zahlen. Auf 9 der Allgemeinen FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen wird verwiesen.

Sollte der Name des Karteninhabers nicht identisch sein mit dem Namen des anmeldenden Kunden, so ist der Name des Karteninhabers und dessen Anschrift zu vermerken und dem jeweiligen Veranstalter bei Bedarf bekannt zu geben. Neben der Unterschrift der Reiseanmeldung ist die Unterschrift des Karteninhabers zur Abwicklung über das Kreditkartenunternehmen unbedingt notwendig. Die Agentur ist nicht berechtigt, die Kartendaten zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren, wenn aufgrund der Begleitumstände des Rechtsgeschäftes die Agentur Zweifel an der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Kartendaten haben muss. Akzeptiert die Agentur die Zahlung per Kreditkarte trotzdem oder liegt die Unterschrift des Karteninhabers nicht vor, so haftet die Agentur für den Ausgleich der Forderung, wenn das Kreditkartenunternehmen die Zahlung nicht vornimmt oder rückgängig macht. Ein vom Kreditkartenunternehmen in Rechnung gestelltes Serviceentgelt ist von der Agentur zu übernehmen.

(6) Im Falle des Agenturinkassos sind alle erhaltenen Zahlungen der Kunden abzüglich der Provision nach Eintritt der Fälligkeit gemäß der allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen des jeweiligen Veranstalters der FTI GROUP an diesen weiterzuleiten, soweit die Agentur nicht bereits für den Kunden in Vorleistung getreten ist.

Bei SvF ist die Zahlung seitens der Agentur grundsätzlich 28 Tage vor Reiseantritt an SvF weiterzuleiten. Soweit der Zeitraum zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 28 Tage beträgt, ist die Zahlung jedoch sofort zu leisten.

Bei FTI, LAL, BIG und FTI Cruises ist die Zahlung seitens der Agentur 28 Tage vor Reisean-

tritt an den jeweiligen Veranstalter weiterzuleiten. Soweit die Agentur am Bankbuchungsverfahren mittels

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat teilnimmt, erfolgt die Abbuchung erst 7 Tage vor Abreisetermin.

Für FTI Cruises gilt, soweit die Agentur am Bankbuchungsverfahren mittels SEPA-Firmenlastschrift-mandat teilnimmt, erfolgt die Abbuchung 14 Tage vor Abreisetermin.

Eine Pflicht zur Weiterleitung besteht nicht, soweit die Bezahlung des Reisepreises über die Kreditkarte erfolgt sowie in den Fällen, in denen der Kunde den Reisepreis direkt an den jeweiligen Veranstalter bezahlt.

Die Abbuchung des Reisepreises erfolgt abzüglich der der Agentur nach der Vereinbarung zustehenden Provision von dem von der Agentur benannten Konto im Bankbuchungsverfahren mittels SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Bis zur Abbuchung durch den jeweiligen Veranstalter verwaltet die Agentur die vereinnahmten Kundengelder für diesen treuhänderisch. Eine Verwendung der Gelder für agentureigene Zwecke ist untersagt.

Die Agentur hat stets für eine ausreichende Deckung des Agenturkontos zu sorgen.

Sollte die Abbuchung mangels Deckung oder aus sonstigen Gründen zurückgehen, so ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr für den jeweiligen Veranstalter der FTI GROUP in Höhe von € 40,00 inklusive der jeweils angefallenen Bankspesen und -gebühren vereinbart. Diese Gebühren werden der Agentur in Rechnung gestellt und mit der nächsten Lastschrift eingezogen.

Soweit zum Zeitpunkt der Abbuchung bereits feststeht, dass die Reise infolge Rücktritts oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt wird, entfällt der Anspruch des jeweiligen Veranstalters auf Weiterleitung der vereinnahmten Gelder, soweit die vereinnahmten Gelder den tatsächlichen Anspruch des Veranstalters (z.B. Stornogebühr) übersteigen. In diesem Fall weist der jeweilige Veranstalter die Agentur unwiderruflich an, alle Gelder, soweit sie den tatsächlichen Anspruch übersteigen, unverzüglich und direkt an den Kunden zurückzuerstatten.

Bei Durchführung des SEPA-Verfahrens beträgt die Frist für den Versand der Vorabankündigung (Pre-Notification) für Lastschriften durch die FTI GROUP – soweit erforderlich - mindestens 1 Tag.

(7) Die Agentur wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unternehmen der FTI GROUP eine Anzahlung des Reisepreises nur fordern, soweit dies in den jeweils gültigen allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen vorgesehen ist.

Soweit die Agentur im Widerspruch hierzu Anzahlungen entgegennimmt, erfolgt dies ohne Rechtsgrund, sofern sich ein solcher nicht aus der eigenen Vertragsbeziehung zum Kunden im Rahmen des bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages ergeben sollte.

(8) Bei Agenturen, die ihren Sitz im Ausland haben, kommt das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung, bei dem die Umsatzsteuer auf Provision von Veranstalter berechnet und an das Finanzamt abgeführt wird, soweit in dem Drittland keine andere gesetzliche Vorschriften existieren. Dies ist im Einzelfall mit der Finanzverwaltung zu klären.

3. PROVISIONSVEREINBARUNG

(1) Die Agentur erhält für die Vermittlung und alle mit der Abwicklung in Zusammenhang stehenden Leistungen eine Vermittlungsprovision. Unter Vermittlung wird ausschließlich der über die Agentur getätigte erfolgreiche Vertragsschluss über Reiseleistungen zwischen Kunden und der FTI GROUP verstanden. Soweit die Agentur umsatzsteuerpflichtig ist, versteht sich die Vermittlungsprovision zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Einzelheiten zur Verprovisionierung – insbesondere auf die Rückstufungsmöglichkeit – sind den jeweils gültigen Vertriebskonditionen der FTI GROUP zu entnehmen. Welche der konkreten Vertriebskonditionen Anwendung findet, ergibt sich aus der jeweiligen Vertriebskondition.

(2) Der Anspruch auf Provision entsteht, sobald und soweit die Reiseleistungen erbracht sind. Soweit der Kunde nicht leistet, entfällt auch der Provisionsanspruch.

(3) Zur Zahlung fällig ist der Provisionsanspruch bei FTI, 5vF und LAL zum Zeitpunkt des Reiseantrittes und bei BIG und FTI Cruises im auf den Monat des Reiseantrittes folgenden Monat, wenn der Kunde den Reisepreis entrichtet hat.

In den Fällen, in denen der Kunde den Reisepreis direkt an den jeweiligen Veranstalter gezahlt hat oder die Zahlung an den jeweiligen Veranstalter über die Kreditkarte erfolgte, überweist der jeweilige Veranstalter die Provision nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit der Zahlung an die Agentur. In den übrigen Fällen erfolgt die Provisionszahlung an die Agentur durch Verrechnung bei Abbuchung des Reisepreises durch den jeweiligen Veranstalter, gemäß Punkt 2 der Allgemeinen FTI GROUP- Österreich - Agenturbedingungen.

(4) Kein Provisionsanspruch besteht aus Buchungen, die unter Missachtung des Unteragentur- sowie des Unterbuchungsverbotes (siehe 1.1 der Allgemeinen FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen) erfolgt sind.

Agenturen, die mit Finanzdienstleistern auf Basis von Rückvergütungen zusammenarbeiten, werden umsatzunabhängig auf die geringste Provisionsstufe aus der jeweiligen Vertriebskondition gesetzt.

Die Provision der Agentur wird für die ordnungsgemäße Vermittlung eines Reisevertrages und die damit einhergehende Beratung des Kunden gewährt. Soweit eine Agentur keine Beratung vornimmt und stattdessen den Kunden zur Durchführung eines Beratungsgesprächs an eine andere FTI GROUP Agentur verweist (Beratungsmisbrauch), die mangels Abschluss trotz erfolgter Beratungsleistung keinen Anspruch auf Provision hat, hat ebenso auch die so agierende einbuchende Agentur selbst keinen Anspruch auf Provision. Bei wiederholtem Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung kommt die niedrigste Grundprovisionsstaffel des jeweils anwendbaren Provisionsmodells für die gesamten Umsätze der Agentur bei der FTI GROUP aus dem laufenden Geschäftsjahr zur Anwendung. Ein Anspruch der Agentur auf retroaktive Superprovision als Anerkennung seitens der FTI GROUP für die Beratungsleistungen der Agentur besteht nicht. Eine Kündigung der Agentur im Falle eines wiederholten Beratungsmisbrauchs bleibt der FTI Group vorbehalten.

(5) Sofern der Kunde oder der Veranstalter den Rücktritt vom Reisevertrag erklären, der Reisevertrag aus sonstigen Gründen von einer der beiden Parteien des Reisevertrages abgesagt wird, der Reisevertrag einverständlich aufgehoben wird oder aus sonstigen Gründen unwirksam, nicht rechtssicher nachweisbar oder nichtig ist, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Provision aus der vereinbarten Berechnungsgrundlage. Dies gilt auch, wenn die Reiseleistungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Epidemien), oder wegen einer Absage des Veranstalters wegen Nichterreichens einer vertraglich festgelegten Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt werden können. Im Falle einer Absage oder eines Rücktritts durch den jeweiligen Veranstalter gilt dies jedoch nur, wenn er die Absage nicht zu vertreten hat bzw. er zur Erklärung des Rücktritts berechtigt war.

Soweit der Kunde jedoch an den jeweiligen Veranstalter eine Entschädigung (Stornogebühr) gemäß den jeweils mit ihm vereinbarten Reise- und Zahlungsbedingungen infolge eines Rücktrittes zu entrichten hat, erhält die Agentur für die erbrachte Leistung eine Provision zu dem vereinbarten Prozentsatz aus dieser, von dem Kunden an den jeweiligen Veranstalter, tatsächlich bezahlte Entschädigungssumme. Sofern gemäß der FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen oder der jeweils gültigen Vertriebskonditionen der FTI GROUP gewisse Preisbestandteile wie z.B. Steuern und Gebühren bei der Festlegung der Berechnungsgrundlage für den Provisionsanspruch der Agentur unberücksichtigt bleiben, gilt dies entsprechend auch für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage der Provision bei Rücktritt des Kunden. Von der Agentur bereits vereinnahmte Provisionen sind zu erstatten, soweit sie den tatsächlichen Provisionsanspruch übersteigen.

(6) Die Höhe des Provisionsanspruches und die jeweilige Berechnungsgrundlage sowie etwaige Superprovisions-, Staffel- oder sonstige Provisionsansprüche ergeben sich aus den jeweils für einen vorher festgelegten Abrechnungszeitraum von der FTI GROUP bekannt gegebenen Vertriebskonditionen. Für die Berechnung der Provisionsansprüche ist das jeweilige Datum des Reiseantritts, nicht das Buchungsdatum maßgeblich. Dies gilt nicht bei Buchungen von FTI Justflying und FTI Ticketshop Buchungen. Hierfür ist das Fälligkeitsdatum wesentlich.

Die Vertriebskonditionen werden von der FTI GROUP für Abreisen in der Zukunft den Marktgegebenheiten angepasst und bekannt gegeben. Sollte die Agentur mit den neuen Vertriebskonditionen nicht einverstanden sein, so hat sie dies binnen 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Das Agenturverhältnis kann sodann beendet werden. Für die bereits bestehenden Buchungen mit einem Abreisezeitpunkt, der in den neuen Abrechnungszeitraum fällt, wird die bisherige Provisionsvereinbarung angewendet.

Bei einem Verstoß gegen das Unteragentur- bzw. Unterbuchungsverbot (Punkt 1.1 der Allgemeinen FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen) berechnet sich die Provision der Agentur für die Vermittlung von FTI GROUP - Reiseleistungen für das laufende Touristikjahr (01.11. – 31.10.), in dem die Buchung erfolgt, nach dem niedrigsten Grundprovisionsatz der jeweils anwendbaren Vertriebskonditionen. Für alle nach den Vertriebskonditionen weitergehenden Ansprüche ist Voraussetzung, dass kein Verstoß gegen dieses Verbot vorliegt. Ein Anspruch auf retroaktive Super- oder Staffelp provision als Anerkennung seitens FTI GROUP für vertragstreue Agenturen besteht nicht. Die Agentur wird in diesen Fällen auch mit dem niedrigsten Provisionsatz für das folgende touristische Geschäftsjahr eingestuft.

(7) Buchungen für das folgende Touristikjahr werden zunächst mit dem für das laufende Touristikjahr eingestellten Provisionsatz verbucht und nach Abschluss des Touristikjahres auf den gegebenenfalls neuen Provisionsatz umgestellt. Entstehende Provisionsrückforderungen seitens der FTI GROUP werden mit der Agentur verrechnet.

(8) Mit der Provisionszahlung sind jegliche Ansprüche der Agentur für Vermittlung und für alle mit der Abwicklung der getätigten Buchung in Zusammenhang stehende Tätigkeiten und Aufwendungen, wie insbesondere auch z.B. die Informationsweiterleitung von Umbuchungen, Weitergabe und evtl. der Ausdruck der Reiseunterlagen, Ent-

gegennahme und Weitergabe des Reisepreises, Flugänderungen und Hotelmitteilungen und, sofern die Inkassotätigkeit aus der Vermittlertätigkeit übernommen wird, auch diese vergütet und abgegolten. Bei Nichtbestehen eines Provisionsanspruches sind die von der FTI GROUP geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück zu erstatten. Provisionsansprüche verjähren mit Ende des Kalenderjahres (31.12.), das auf das vertraglich vereinbarte Touristikjahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist und die Agentur von den Umständen Kenntnis erlangt hat, die den Anspruch begründen, oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können.

4. INFORMATIONEN UND MITTEILUNGSPFLICHTEN

(1) Alle Informationen sind schriftlich zu erteilen. Die Agentur und die FTI GROUP erklären sich auch mit der Informationsbeschaffung auf elektronischem Wege an die jeweils offizielle Haupt-E-Mailadresse einverstanden.

(2) Die Agentur kann ihre Umsätze jederzeit über die Reservierungssysteme bzw. die FTI GROUP abfragen.

(3) Die FTI GROUP wird die Agentur über alle produktbezogenen Änderungen, soweit diese für die Agentur und/oder den Kunden von Bedeutung sind, sofort informieren.

(4) Soweit die FTI GROUP hinsichtlich einer Produkt- und/oder Werbeaussage abgemahnt werden sollte und insoweit zur Abgabe einer Unterlassungserklärung verpflichtet ist, hat die Agentur, nach entsprechender schriftlicher oder elektronischer Information durch die FTI GROUP, die FTI GROUP zu unterstützen, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.

(5) Die Agentur hat die FTI GROUP unaufgefordert über einen Wechsel in der Geschäftsführung, der Inhaberverhältnisse bei der Agentur sowie eine Umfirmierung ebenso unverzüglich zu informieren wie über einen Wechsel der Kontoverbindung, der E-Mail-Adresse, der Fax- oder Telefonnummer, einen örtlichen Wechsel der Betriebsstätte sowie über Änderungen der gültigen Betriebsstellenummer bei den angeschlossenen Computer-Reservierungssystemen (CRS). Die Informationen haben jeweils schriftlich zu erfolgen.

Die Agentur hat der FTI GROUP eine täglich eingesehene, offizielle Haupt-E-Mail-Adresse und die Betriebsstellenummer der durch die Agentur genutzten Computer-Reservierungssysteme (CRS) mitzuteilen.

Die Agentur ist verpflichtet, ihre Bankverbindungsdaten vollständig anzugeben und aktuell zu halten. Hierzu gehören unter anderem die Angaben zur IBAN und BIC (swift) der Bankverbindungsdaten sowie sämtliche SEPA-relevanten Daten zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area). Die angegebene Bankverbindung muss bei allen Unternehmen der FTI GROUP identisch sein.

Soweit die Agentur einen Wechsel der Kontoverbindung vornimmt, hat sie dies der FTI GROUP unverzüglich, mindestens jedoch 10 Werktagen vor dem Änderungstermin mitzuteilen. Nach Übersendung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandates durch den FTI-GROUP Vertriebsservice, ist dies innerhalb von 5 Tagen mit Bankbestätigung zurück zu senden. Bis zur Übermittlung der entsprechenden Unterlagen (Übersendung des von der Bank bestätigten SEPA-Firmenlastschrift-Mandates) erteilt die Agentur der FTI GROUP die Erlaubnis die fälligen Positionen über Einmalabbuchungen nach SEPA CORE1 einzuziehen. Darüber hinaus ist die FTI GROUP berechtigt, bei fehlenden Unterlagen die Agentur zu sperren. Dies gilt auch, soweit und solange die Agentur ihrer Verpflichtung auf Bekanntgabe aller SEPA-relevanten Daten / der Erteilung eines entsprechenden SEPA-Mandats nicht nachkommt.

Gruppenbuchungen setzen zwingend die Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats voraus.

(6) Im Falle eines Inhaberwechsels verbleibt die Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten der Agentur zunächst bei der zuletzt der FTI GROUP im Rahmen des Agenturverhältnisses bekannt gegebenen Inhaberschaft und geht erst zu dem Zeitpunkt auf die neue Inhaberschaft über, zu dem die FTI GROUP den Inhaberwechsel z.B. im Wege der Zeichnung einer rechtsverbindlichen Übernahmeerklärung durch die FTI GROUP oder Umschreibung der Agentur auf die neue Agentur, akzeptiert hat.

5. PRODUKTBEWERBUNG UND ABSATZFÖRDERUNG

(1) Die Agentur hat den Absatz der Reisen der FTI GROUP im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes zu fördern und mit geeigneten Mitteln zu bewerben (Beispiel: Schaufensterwerbung etc.).

(2) Beabsichtigt die Agentur, besondere Werbemaßnahmen durchzuführen, so kann sie die Regionalverkaufsleitung hinsichtlich eines etwaigen zweckgebundenen Werbekostenzuschusses kontaktieren. Über die Gewährung wird im Einzelfall entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

6. SCHULUNGSMÄßNAHMEN

Die Agentur hat im Rahmen der branchenüblichen Gepflogenheiten geeignete Mitarbeiter an etwaigen Produkt-Schulungsmaßnahmen der FTI GROUP teilnehmen zu lassen.

7. ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN DER AGENTUR/SICHERHEITEN

(1) Die Agentur hat die FTI GROUP unverzüglich über auftretende Zahlungsschwierigkeiten oder eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung zu unterrichten. In diesem Falle ist es der Agentur untersagt, weitere Zahlungen der Kunden für Reiseleistungen der FTI GROUP anzunehmen.

Die Agentur wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung bewusst die Vermögensschädigung des Kunden oder des jeweiligen Veranstalters der FTI GROUP in Kauf genommen wird.

(2) Die FTI GROUP ist im Falle von Zahlungsschwierigkeiten der Agentur berechtigt, entweder vollständig auf das Direktinkassoverfahren zu wechseln und dem Kunden die Unterlagen direkt gegen Zahlung des Reisepreises an die FTI GROUP auszuhändigen oder der Agentur die Reiseunterlagen nur nach Eingang des vollständigen Reisepreises bei der FTI GROUP zu übersenden. Des Weiteren behält die FTI GROUP sich vor, die Annahme weiterer Buchungen abzulehnen, bis die Zahlungsschwierigkeiten nachweislich behoben und sämtliche Schulden der Agentur bei der FTI GROUP vollständig getilgt sind. Die FTI GROUP kann die Annahme weiterer Buchungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung der Agentur abhängig machen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Lastschrift gemäß Punkt 2 der Allgemeinen FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen zurückgeht.

Die Agentur hat sich in Fällen der Zahlungsschwierigkeit unverzüglich mit der FTI GROUP in Verbindung zu setzen, damit das Vorgehen abgestimmt werden kann und auch eine Vorgehensweise gegenüber dem Kunden gefunden wird, die nicht zum Nachteil der Agentur ist.

(3) Die FTI GROUP ist berechtigt, von der Agentur bei wichtigem Grund - beispielsweise bei Vorliegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Agentur - eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, die sich auf die FTI GROUP Unternehmen FTI, FTI Cruises, LAL, FTI Ticketshop, FTI Ticketshop AG, SvF und BIG bezieht.

Soweit die Agentur die Sicherheit nicht binnen zwei Wochen erbringt, wird auf Punkt 9. der Allgemeinen FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen verwiesen.

8. KONZERNVERRECHNUNGSKLAUSEL

FTI sowie Konzernunternehmen der FTI GROUP, an denen FTI mit wenigstens 50 % beteiligt ist – d.h. derzeit insbesondere LAL, FTI Ticketshop, SvF, FTI Cruises und BIG – sind berechtigt, ihre Forderungen gegen die Agentur mit Ansprüchen der Agentur gegen FTI oder gegen Konzernunternehmen im Sinne dieses Absatzes zu verrechnen.

9. DAUER BZW. BEENDIGUNG DES AGENTURVERTRAGES

(1) Das Agenturverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann von der Agentur jederzeit durch Mitteilung beendet werden.

Von der FTI GROUP kann das Agenturverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten beendet werden.

Sobald eine Agentur mindestens ein volles Touristikjahr (01.11. – 31.10.) als Agentur bei der FTI GROUP geführt wird und keine Umsätze getätigt hat, erlischt das Agenturverhältnis automatisch. Die Zusammenarbeit kann dann im Rahmen einer neuen Agenturbeantragung wieder aufgenommen werden.

(2) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund für die FTI GROUP ist insbesondere, wenn die Agentur gegen das Unterbuchungs- bzw. Unteragenturverbot (1.1 der Allgemeinen FTI GROUP-Österreich-Agenturbedingungen) verstößt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder aus sonstigen Gründen nicht mehr die ordnungsgemäße Betreuung und Beratung der Kunden sowie die Abwicklung der Buchungen gewährleistet ist. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird unterstellt, wenn im Zeitraum eines Touristikjahres mehr als eine Abbuchung im Bankabbuchungsverfahren nicht eingelöst wird. Die FTI GROUP kann das Agenturverhältnis beenden, wenn die FTI GROUP aufgrund einer Änderung in der Geschäftsführung, der Inhaber- oder Gesellschafterverhältnisse der Agentur eine Fortsetzung des Agenturverhältnisses objektiv nicht zuzumuten ist.

(3) Die FTI GROUP kann das Agenturverhältnis mit sofortiger Wirkung sperren, wenn wichtige Gründe vorliegen. Bei einer Sperrung wird das Agenturverhältnis zunächst vorübergehend geschlossen. Die Öffnung der Agentur steht im Ermessen der FTI GROUP. Sollte nach 1 Monat die Gründe, die zur vorläufigen Sperrung geführt haben, nicht ausgeräumt sein, behält sich die FTI GROUP die Kündigung aus wichtigem Grund vor. Wichtige Gründe für eine Sperrung liegen unter anderem vor, wenn die Agentur einen Wechsel ihrer Kontoverbindung vornimmt und zugunsten der FTI GROUP Unternehmen keinen neues SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilt bzw. die Unterlagen (bankbestätigtes SEPA-Firmenlastschrift-Mandat) nicht an die FTI GROUP übermittelt, Rücklastschriftgebühren nicht ausgleicht, die geforderte Sicherheit nicht binnen zwei Wochen erbringt, wiederholt anstelle der Kundendaten Daten Dritter – beispielsweise der Agentur – einträgt oder wiederholt die Verwendung von Kreditkarten Dritter oder der Agentur anstelle der Kreditkarte des Kunden verwendet.

(4) Die Agenturbedingungen wie auch die Provisionsregelung können jederzeit den Marktgegebenheiten angepasst werden. Die Änderung erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg. Soweit die Agenturbedingungen seitens der FTI GROUP geändert werden und die Agentur die Änderung der Agenturbedingungen nicht akzeptieren möchte, kann die Agentur dies binnen 10 Tage schriftlich anzeigen und das Agenturverhältnis beenden. Für bereits bestehende und getätigte Buchungen bleiben insoweit die Agenturbedingungen dann unverändert.

10. NUTZUNG VON MARKEN UND LOGOS

(1) Die Nutzung von Marken, Logos und sonstigen geschäftlichen Kennzeichen der FTI GROUP Reiseveranstalter bzw. des FTI GROUP Consolidators durch die Agentur setzt ein gültiges FTI GROUP Agenturverhältnis voraus und ist beschränkt auf die Nutzung zur Bewerbung von Leistungen der FTI GROUP. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die Nutzung zu anderen als den vorbenannten Zwecken bzw. die Nutzung von Marken, Logos und geschäftlichen Kennzeichen anderer FTI GROUP Unternehmen (insbesondere der Marke sonnenklar) ist ausdrücklich untersagt und bedarf der jeweils gesonderten vorherigen schriftlichen Zustimmung der FTI GROUP. Die FTI GROUP behält sich im Übrigen vor, das Nutzungsrecht der Agentur jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.

(2) Die Agentur verpflichtet sich, bei Beendigung des Agenturverhältnisses alle im Rahmen der zulässigen Nutzung nach Punkt 10.1 entstandenen Rechte an – auch nur verwechslungsfähigen und/oder der tatsächlichen Marke angelehnten – Wort und/oder Bildmarken, Domains und sonstigen Kennzeichen mit dem Bestandteil FTI oder mit geschäftlichen Kennzeichen der FTI GROUP Veranstalter nach Aufforderung mit sämtlichen und ausschließlichen Nutzungsrechten nach Wahl der FTI GROUP auf ein Unternehmen der FTI GROUP oder einem von der FTI GROUP zu benennenden Dritten zu übertragen oder dauerhaft löschen zu lassen.

11. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Die FTI GROUP erhebt, speichert und verarbeitet zum Zwecke dieser Vereinbarung Daten über die Agentur, ihren Betrieb und über die für das Vertragsverhältnis maßgeblichen Umstände. Die Agentur erklärt sich mit dieser Erhebung, Speicherung und Verarbeitung einverstanden.

Die FTI GROUP ist berechtigt, zum Zwecke dieses Vertrages und für die Dauer dieses Vertrages die Daten der Agentur an Dritte (z.B. Dienstleister) weiterzugeben. Die Agentur erklärt zur Weitergabe ihr Einverständnis.

Die Agentur ist damit einverstanden, dass ihre Stammdaten an ein Drittunternehmen zur administrativen Pflege weitergegeben werden.

12. MARGENBESTEUERUNG

Die Vertragspartner halten fest, dass das Reisebüro/die Agentur als Vermittler tätig wird. Die Reisebüro/Agentur-Margenbesteuerung wird durch die FTI GROUP durchgeführt. Das Reisebüro vermerkt auf der Rechnung an den Kunden, dass eine Vermittlung für die FTI GROUP vorliegt.

13. GÜLTIGKEIT DER AGENTURBEDINGUNGEN

Die Agenturbedingungen gelten jeweils bis zum Zugang neuer Agenturbedingungen (Post, E-Mail, Fax). Mit Zugang neuer Agenturbedingungen verlieren die jeweils vorigen Agenturbedingungen ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für die derzeit bestehenden Agenturbedingungen. Sie gelten mit Zugang dieser Agenturbedingungen als aufgehoben. Auf Punkt 9. der Allgemeinen FTI GROUP - Agenturbedingungen wird verwiesen.

14. ÜBERSETZUNG

Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und einer übersetzten Version ist die deutsche Version vorrangig.

15. GERICHTSSTAND

Sofern es sich bei den Parteien um Kaufleute handelt oder für den Fall, dass die Agentur keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat bzw. für den Fall, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München vereinbart.

Als für eine Auseinandersetzung anzuwendendes Recht wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

Stand: November 2015

Herausgeber im Namen der FTI GROUP und verantwortlich für den Inhalt:
FTI Touristik GmbH, Landsberger Straße 88 · 80339 München · Deutschland

FTI GROUP · Agency Support · Kaisergasse 16a, 4020 Linz, Österreich



FTI Touristik GmbH

Geschäftsführer: Dietmar Gunz, Turan Jenei, Ralph Schiller
Sitz: München · Registergericht: AG München · HRB 71745

Svorflug GmbH

Geschäftsführer: Ralf Kathagen, Richard Reindl
Sitz: München · Registergericht: AG München · HRB 93903

BigXtra Touristik GmbH

Geschäftsführer: Lamia Azimi, Andreas Eickelkamp, Martin Hauschild
Sitz: München · Registergericht: AG München · HRB 139717

LAL Sprachreisen GmbH

Geschäftsführer: Daniela Christ
Sitz: München · Registergericht: AG München, HRB 67314

FTI Cruises GmbH

Geschäftsführer: Alexander Gessl
Sitz: München · Registergericht: AG München, HRB 186982

FTI Ticketshop GmbH

Geschäftsführer: Alexander Gessl, Dietmar Gunz, Theobald Sonnleitner
Sitz: Linz, Österreich · Registergericht: Linz, Firmenbuchnummer: ReFN 283679 a